

STATUTEN

Ersetzt die Version vom 25. April 2014

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz¹⁾

Artikel 1

Unter dem Namen „Aero-Club Zürich“, kurz „AeCZH“ genannt, besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er bildet einen Regionalverband gemäss den Statuten des Aero-Club der Schweiz (AeCS).

Zweck

Artikel 2

Der AeCZH bezweckt die Förderung der Luftfahrt in allen Bereichen und der dazu dienenden Wissenschaften im weitesten Sinne des Wortes sowie die Erhaltung des freien Zugangs zum Luftraum für den Luftsport und die Leichtaviatik.

Artikel 3

Insbesondere sucht der AeCZH sein Ziel zu erreichen durch:

- a) vertreten der Interessen seiner Mitglieder für die sportliche und private Luftfahrt gegenüber Behörden und Organisationen;
- b) ausüben aller Arten des Luftsports und der einzelnen Disziplinen;
- c) unterstützen von umweltverträglichen Technologien, wissenschaftlichen Verfahren und Methoden für die Luftfahrt;
- d) veranstalten von Luftsportlichen Anlässen, Vorträgen, Wettbewerben und Öffentlichkeitsarbeiten, oder sich beteiligen an solchen;
- e) informieren über die Luftfahrt in geeigneten Publikationsorganen und an Versammlungen, Seminaren und dergleichen;
- f) zusammenarbeiten mit Verbänden, Interessengemeinschaften, Vereinen, Gruppen und weiteren an der Luftfahrt interessierten Kreise;
- g) erwirken von Vergünstigungen für Mitglieder beim AeCS mit seinen Geschäftspartnern, z.B. bei Versicherungen, Luftfahrtunternehmen und dergleichen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Artikel 4

Der AeCZH besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Assoziierten Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

Artikel 5

- 1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die in einer Fluggruppe als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen sind.
- 2 Fluggruppen sind Körperschaften, die als Vereine gemäss Art. 60 ff (ZGB) geführt werden und eine im AeCS anerkannte Sparte betreiben, z.B. Ballonfahren, Fallschirmspringen, Modell-, Motor- und Segelfliegen etc. Sie müssen mindestens zehn Aktivmitglieder aufweisen. Die Generalversammlung des AeCZH kann diesbezüglich Ausnahmen auf Antrag und Begründung genehmigen.
- 3 Die Statuten dieser Aviatikgruppen, welche dem AeCZH angeschlossen sind oder dem AeCZH beitreten möchten, müssen eine Bestimmung in ihren Statuten enthalten, dass stimmberechtigte Mitglieder Ihrer Gruppe/Verein zugleich Aktivmitglieder des AeCZH und dem AeCS sein müssen.
- 4 Eine oder mehrere Aviatikgruppen der gleichen Luftfahrtsparte bilden im AeCZH eine Aviatikabteilung.
- 5 Fluggruppen und Sparten gelten als Organisationseinheiten und sind in dieser Eigenschaft nicht stimmberechtigt.



Assoziierte Mitglieder Artikel 6

Aviatisch tätige Gruppen, die nicht als Aktivmitglied gemäss Art.5 Abs. 2 und 3 aufgenommen werden wollen oder können, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht, werden jedoch zu Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und Informationsveranstaltungen eingeladen. Sie zahlen einen vom Vorstand festzulegenden Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder Artikel 7

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um die Belange des AeCZH besonders verdient gemacht haben und durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands dazu ernannt werden.

Ausnahmen Artikel 8

- 1 Die Aufnahme von Vereinen und Gruppen in den AeCZH, welche den Artikeln 5 und 6 entsprechen, erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben. Die Aufnahme in den AeCZH schliesst die Anerkennung der Statuten des AeCZH in sich ein.
- 2 Die Aktivmitglieder des AeCZH sind mit allen Rechten und Pflichten auch Mitglieder im AeCS gemäss den AeCS-Statuten.

Mitglieder Artikel 9

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- 2 Der Austritt aus dem AeCZH muss schriftlich mitgeteilt werden und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitteilung zum Austritt auf das Folgejahr muss bis spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres im Besitz des Vorstandes sein.
- 3 Die Streichung wird gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen, welches die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, nachdem es schriftlich gemahnt worden ist.
- 4 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des AeCZH schädigt.
- 5 Rekurs an die Generalversammlung ist innert 14 Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses angerechnet, zulässig.
- 6 Austritt, Streichung und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis Ende des Verbandsjahres gegenüber dem AeCZH und dem AeCS.

III. Organisation

Organe Artikel 10

Die Organe des AeCZH sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Artikel 11

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des AeCZH und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- 2 Die anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt
- 4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, der Kontrollstelle oder auf begründetes Gesuch hin von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder und auf Einladung des Vorstandes einberufen werden. Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- 5 Die Einladung zur Generalversammlung muss zwei Wochen zuvor schriftlich oder elektronisch an die beim AeCS registrierten Email-Adressen der Mitglieder erlassen werden und die Traktandenliste enthalten. Die Einladung wird gleichzeitig auf der Webseite des AeCZH veröffentlicht.
- 6 In einem geschützten Bereich der Webseite, zu welchen alle stimmberechtigten Mitglieder Zugang haben, werden die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden der Generalversammlung ebenfalls hinterlegt. Auf Anfrage werden diese Unterlagen auch per Post zugesandt.

Artikel 12

1 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- i) Wahl der Kontrollstelle
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Anpassung der Statuten
- l) Auflösung des AeCZH
- m) Behandlung von Anträgen, Rekursen und Beschwerden
- n) Genehmigung von Ausnahmen bezüglich der Mindestanzahl Mitglieder von Aviatikgruppen für die Aufnahme gemäss Art. 5 Abs. 2.

2 Für die Anpassung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern, für die Auflösung des AeCZH ist die Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder erforderlich. Für die Statutenanpassung sowie die Auflösung des AeCZH ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen notwendig.

3 Ist eine zu diesen Geschäften einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet spätestens innerhalb von sechs Wochen eine weitere Generalversammlung mit den gleichen Traktanden statt, die dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, ohne anwesende Mindeststimmen und Präsenzquorum beschlussfähig ist.

4 Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das einfache, bei Wahlen das absolute Mehr der stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend sind.

5 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6 Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird.

7 Anträge und Beschwerden zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

8 Jeder Antrag auf Änderung der Statuten, welcher nicht vom Vorstand eingebracht wird, muss wenigstens von 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.

9 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand

Artikel 13

1 Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten
- c) einem Aktuar
- d) einem Kassier
- e) je einen Vertreter pro Fluggruppe
- f) je einen Vertreter pro Sparte
- g) einem bis drei Beisitzer

2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14

1 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson, die an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen ist.

2 In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

3 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident ein. Auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder kann ebenfalls zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Er wird auf Beschluss des Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4 Das einfache Mehr der Anwesenden ist massgebend.

5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für besondere Auslagen steht dem Vorstandsausschuss eine angemessenen Spesenentschädigung zu.

Artikel 15

- 1 Der Vorstand vertritt den AeCZH nach aussen und zeichnet für alle Geschäfte verantwortlich. Er kann seine Aufgaben und Kompetenzen gemäss einem Geschäftsreglement an einen Vorstandsausschuss delegieren. Dieses Geschäftsreglement regelt ebenfalls die rechtsverbindlichen Unterschriften.
- 2 Finanzielle Fragen entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
- 3 Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung des AeCZH. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt, der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 4 Der Vorstand kann anfallende Aufgaben, Entscheidungen und Zeichnungsberechtigungen an Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen. Zu diesem Zweck kann er von Fall zu Fall entsprechende Reglemente und/oder Weisungen erlassen.
- 5 Es ist Pflicht der Vertreter von Fluggruppen und Sparten an den Vorstandssitzungen anwesend zu sein. Bei Abwesenheit eines offiziellen Vertreters ist ein Stellvertreter zu delegieren.
- 6 Der Vorstand kann Beschlüsse mittels Zirkularbeschluss fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann mündliche Beratung verlangen.

Artikel 16

- 1 Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstandsausschuss geführt, der aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und je ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer Aviatikabteilung besteht.
- 2 Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, gesamthaft zusammen.

Artikel 17

- 1 Der Vorstand bestimmt jährlich die Delegierten, welche den AeCZH an der Delegiertenversammlung des AeCS vertreten.
- 2 Als Delegierte können nur stimmberechtigte Mitglieder bestimmt werden.
- 3 Den Aktivmitgliedern steht ein Vorschlagsrecht zu.
- 4 An der AeCS-Delegiertenversammlung muss die ordentliche Vertretung des AeCZH sichergestellt sein.

Die Kontrollstelle

Artikel 18

- 1 Die Kontrollstelle prüft mindestens einmal jährlich die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstellt der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 19

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachlich qualifizierten Revisoren und einem Ersatzrevisor oder aus einer anerkannten Treuhandfirma.
- 2 Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mittel

Artikel 20

Die Vereinerträge bilden sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen und Gebühren
- b) Zinsen des Grundkapitals
- c) Schenkungen und Gönnerbeiträgen
- d) Subventionen
- e) Erlösen aus Veranstaltungen oder Spezialaufgaben

Artikel 21

- 1 Die Mitgliederbeiträge und Gebühren setzen sich zusammen aus Beiträgen von:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Assoziierten Mitgliedern
- 2 Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen einen

reduzierten Jahresbeitrag, der jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

- 3 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 4 Der Beitrag der assoziierten Mitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt.
- 5 Die Gebühren und Mitgliederbeiträge werden vom Kassier erhoben, wenn nicht eine andere Stelle dafür bezeichnet wird.
- 6 Nach dem 30. September eintretende Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag für das noch laufende Jahr.
- 7 Für die Verbindlichkeiten des AeCZH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Kein Mitglied haftet persönlich. Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen in keinem Fall Anspruch.
- 8 Gewinne, welche aus Veranstaltungen dem AeCZH zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des statutenmässigen Vereinszweckes zu verwenden.
- 9 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auflösung

Artikel 22

- 1 Die Auflösung des AeCZH kann vom Vorstand oder mindestens 50 Aktivmitgliedern schriftlich beantragt werden.
- 2 Nach Durchführung der Liquidation und Auflösung des AeCZH entscheidet eine abschliessende Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Es genügt das einfache Mehr.
- 3 Im Falle der Liquidation und Auflösung soll das Material und das Vereinsvermögen dem AeCS zur Verfügung gestellt werden.

Ethik und Doping

Artikel 23

Der AeCZH setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der AeCZH anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Gültigkeit

Artikel 24

- 1 Die vorliegenden Statuten treten auf Grund des Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2019 sofort in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten des AeCZH vom 24. April 2014.
- 3 Mitglieder, deren Aviatikgruppen die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 bezüglich der Regelung der Mindestanzahl Mitglieder per 25. April 2019 nicht mehr erfüllen, jedoch als Mitglieder geführt werden, behalten ihren Status. Die Regelungen zu assoziierten Mitgliedern treten sofort in Kraft, da sie zur Beschlussfassung an die Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung vom 26. April 2019 eingeladen wurden.

Zürich, den 26. April 2019



Der Präsident:
Markus Arn



Der Aktuar:
André Wiederkehr

